

Dagmar Coester-Waltjen/Gerald Mäsch

**Übungen in Internationalem Privatrecht und Rechtsvergleichung**

De Gruyter Studium

# **JURA JURISTISCHE AUSBILDUNG**



## **ÜBUNGEN**

Herausgegeben von

Professor Dr. Nikolaus Bosch, Bayreuth

Professor Dr. Dirk Ehlers, Münster

Professor Dr. Jens Petersen, Potsdam

Professor Dr. Anne Röthel, Hamburg

Professor Dr. Helmut Satzger, München

Professor Dr. Friedrich Schoch, Freiburg

Professor Dr. Klaus Schreiber, Bochum

Dagmar Coester-Waltjen/Gerald Mäsch

# **Übungen in Internationalem Privatrecht und Rechtsvergleichung**

---

4., neu bearbeitete Auflage

**DE GRUYTER**

Dr. iur. *Dagmar Coester-Waltjen*, LL.M. (University of Michigan),  
em. o. Professorin für deutsches, europäisches und internationales Privat- und Prozessrecht,  
Georg-August-Universität Göttingen.

Dr. iur. *Gerald Mäsch*, o. Professor für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht,  
Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Direktor des Instituts für Internationales  
Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

ISBN 978-3-11-026449-4  
e-ISBN 978-3-11-026496-8

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2012 Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin/Boston  
Einbandabbildung: Jack Hollingsworth/Photodisc/Thinkstock  
Datenkonvertierung/Satz: jürgen ullrich typosatz, Nördlingen  
Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen  
∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier  
Printed in Germany

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

## Vorwort zur 4. Auflage

Seit dem Erscheinen der 3. Auflage sind zwar erst vier Jahre vergangen, in der Welt des internationalen Privat- und Verfahrensrechts haben sich aber wiederum viele Neuerungen ergeben. So sind inzwischen im internationalen Schuldrecht die Rom I-VO und Rom II-VO in Kraft getreten. Es gibt schon erste Entscheidungen zu diesen Regelwerken. Auch ansonsten war die Rechtsprechung auf europäischer und nationaler Ebene in diesen Bereichen sehr aktiv. Im Bereich der europäischen Gesetzgebung und der internationalen Abkommen hat sich v.a. im Familienrecht sehr viel geändert. Die EuUntVO ist bereits in Kraft getreten, ebenso für die meisten Mitgliedstaaten der EU das HUntPr. Die Rom III-VO ist ab Juni 2012 geltendes Recht (in den meisten Mitgliedstaaten) und der EuGH hat mit seinen Entscheidungen Marksteine in der Anwendung der Brüssel IIa-VO gesetzt.

Die Reform der EuGVVO ist zwar noch nicht weit vorangeschritten, auch das Haager Gerichtsstandsübereinkommen ist noch nicht in Kraft getreten, es gibt aber im internationalen Verfahrensrecht viele interessante Entwicklungen, die auf die neuere Rechtsprechung zurückzuführen sind.

Auch in der Juristenausbildung hat sich insofern etwas getan, als international privat- und verfahrensrechtliche Fragen zunehmend in den Examina eine Rolle spielen. Dies hängt damit zusammen, dass der juristische Alltag von Richtern, Rechtsanwältinnen und Rechtsberatern sehr viel stärker als früher durch diese Materien geprägt wird.

Nicht geändert hat sich in der Zwischenzeit die Unterschiedlichkeit der Ausbildungssysteme sowohl im Pflichtfachstoff als auch in den Schwerpunktbereichen. Dies gilt gleichermaßen für die Ausgestaltung der Leistungskontrollen, die den Universitäten überlassen und dementsprechend vielfältig sind. Wir bieten daher weiterhin zur Übung sowohl fünfstündige als auch zweistündige Klausuren an. Für Seminar- und Hausarbeiten sowie für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung geben sowohl diese Übungsfälle als auch die einleitenden Ausführungen zu den methodischen Grundlagen wichtige Hilfestellungen und Informationen.

Zum Teil haben wir den Übungsfällen neue Sachverhaltsgestaltungen zu Grunde gelegt oder die Fälle ganz ausgewechselt. Soweit wir es bei den alten Sachverhalten belassen haben, sind die Lösungen wie auch die Einführung selbstverständlich aktualisiert worden.

Wir wünschen unseren Lesern, dass ihnen die Arbeit mit diesem Übungsbuch für die Lösung von Prüfungsaufgaben und später auch für die realen Fälle

eine wertvolle Hilfe ist. Wir hoffen aber auch, dass wir unsere Begeisterung für diese Rechtsgebiete auf die Leser übertragen können.  
Viel Glück und viel Freude!

Göttingen/Münster, im März 2012

Dagmar Coester-Waltjen  
Gerald Mäscher

# Inhalt

**Abkürzungsverzeichnis — XIII**

**Literaturhinweise — XVII**

**I. Literatur zum Internationalen Privatrecht — XVII**

**II. Literatur zur Rechtsvergleichung — XX**

## **1. Teil: Didaktische und methodische Grundlagen**

### **1. Kapitel: Methodische Einführung zur Lösung von internationalprivat- und verfahrensrechtlichen Fällen — 3**

**§ 1: Die „Richterklausur“ — 3**

**A. Vorüberlegungen zum Sachverhalt — 3**

**I. Sachverhaltserfassung — 3**

**II. Fragestellung — 5**

**III. Aufteilung — 6**

**B. Vorüberlegungen zu den Problemen — 7**

**C. Grundschemata des Arbeitsplans für anhängige Klagen — 8**

**I. Zulässigkeit der Klage — 9**

**1. Gerichtsbarkeit — 9**

**2. Internationale Zuständigkeit — 10**

**a) Europäische Verordnungen und internationale  
Abkommen — 11**

**(1) Anwendungsbereich — 13**

**(2) Verhältnis der Verordnungen und Abkommen  
zueinander und zu den autonomen  
Vorschriften — 14**

**(3) Zuständigkeitsregelungen — 15**

**b) Autonome Regelungen — 16**

**(1) Wirksame Gerichtsstandswahl — 17**

**(2) Ausdrückliche gesetzliche Regelungen der  
internationalen Zuständigkeit — 17**

**(3) Allgemeine gesetzliche Regelungen — 17**

**(4) Prüfungsreihenfolge — 17**

**(5) Erweiterte Zuständigkeit — 18**

**3. Sachliche, funktionelle und örtliche Zuständigkeit — 18**

**4. Übrige Prozessvoraussetzungen — 19**

**5. Weitere internationalverfahrensrechtliche  
Probleme — 19**

- II. Begründetheit der Klage — 20
    - 1. Feststellung des anwendbaren Rechts — 21
      - a) Vorüberlegungen — 21
      - b) Aufsuchen der maßgeblichen Kollisionsnorm — 22
        - (1) Europäische Verordnungen und internationale Abkommen — 22
        - (2) Autonomes Kollisionsrecht — 27
          - (a) Intertemporale Problematik — 27
          - (b) Qualifikation — 27
          - (c) Subsumtion — 28
          - (d) Mehrrechtsordnungen — 28
          - (e) Umfang der Verweisung — 28
          - (f) Einzelstatut — 30
          - (g) Ergebnis — 30
        - (3) Ausländisches Kollisionsrecht — 32
    - 2. Anwendung des materiellen Rechts — 33
      - a) Feststellung des Inhalts des ausländischen Rechts — 33
      - b) Ersatzrecht — 34
      - c) Prüfung des *ordre public* und möglicher ähnlicher Einwände — 34
    - 3. Normenhäufung, -mangel oder -widerspruch — 35
  - D. Grundschemata des Arbeitsplans im Anerkennungs- und Vollstreckungsstadium — 35
    - I. Rechtsquellen — 36
    - II. Verhältnis der Rechtsquellen zueinander — 37
    - III. Anerkennungs Voraussetzungen und -hindernisse — 38
    - IV. Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung — 40
    - E. Niederschrift: Zu beachtende Fehlerquellen — 41
  - § 2: Besonderheiten einer Anwaltsklausur — 42
    - A. Rechtsgestaltung und vorprozessuale Beratung — 42
    - B. Anwaltliche Tätigkeit im prozessualen Bereich — 43
  - § 3: Besonderheiten bei Hausarbeiten und Seminararbeiten — 44
- 2. Kapitel: Methodische Einführung zur Lösung rechtsvergleichender Aufgaben — 45**
- § 1: Grundsatz — 45
  - § 2: Die verschiedenen Arten von Aufgaben — 45

## 2. Teil: Übungsfälle

### 1. Kapitel: Fünfstündige Klausuren — 51

#### A. IPR- und IZPR-Fälle — 51

##### Fall 1: Internationales Deliktsrecht

*Schwerpunkte:* Internationale Zuständigkeit nach der EuGVVO; Abweichung von der Tatortregel bei Ermittlung des Deliktsstatuts; Tatbestandswirkung örtlicher Verkehrsregeln; Anknüpfung familienrechtlicher Haftungserleichterungen; Direktanspruch gegen Versicherung; stillschweigende Rechtswahl im Prozess — 51

##### Fall 2: Internationales Prozess- und Vertragsrecht

*Schwerpunkte:* Internationale Zuständigkeit nach Art. 5 EuGVVO; Partei- und Prozessfähigkeit; nachträgliche Rechtswahl; Vollmachtsstatut; Formstatut; Abtretungsstatut; Folgen des Formverstoßes — 77

##### Fall 3: Gerichtsstandsvereinbarungen

*Schwerpunkte:* Internationale Zuständigkeit; Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 23 EuGVVO; Einbeziehung einer Rechtswahlvereinbarung durch AGB — 103

##### Fall 4: Internationales Sachenrecht

*Schwerpunkte:* Folgen eines Statutenwechsels; gutgläubiger Erwerb; anwendbares Recht bei gestreckten sachenrechtlichen Tatbeständen; anwendbares Recht bei unbekanntem Lageort; Behandlung eines dem neuen Lageort unbekanntem, nach der bisherigen *lex rei sitae* entstandenen dinglichen Rechts — 120

##### Fall 5: Sicherungsrechte im internationalen Sachenrecht

*Schwerpunkte:* Statutenwechsel; in Deutschland begründete besitzlose Sicherungsrechte bei Verbringung des Sicherungsgutes ins Ausland; Abgrenzung vom Schuldstatut und Sachstatut bei Übereignung unter einer Rechtsordnung, die keine abstrakte dingliche Einigung kennt; Geschäftsfähigkeit; Eigentumserwerb am Kfz-Brief — 136

##### Fall 6: Internationale Forderungsabtretung und Prozessaufrechnung

*Schwerpunkte:* Internationale (Prozess-)Aufrechnung; Anwendbarkeit und Inhalt des CISG; Aufrechnungsstatut; Abtretungsstatut — 157

**Fall 7: Internationale Rechtshängigkeit im Scheidungsverfahren**

*Schwerpunkte:* Internationale Zuständigkeit nach Brüssel II a-VO; ausländische Rechtshängigkeit; Streitgegenstandsbegriff im internationalen Zivilverfahrensrecht; Anerkennungsvoraussetzung für ausländische Privatscheidung; Scheidungsstatut — **180**

**Fall 8: Schiedsverfahrensrecht**

*Schwerpunkte:* Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts; Kompetenz des Schiedsgerichts; Schiedsvereinbarungsstatut; Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung in Verbraucherverträgen und in AGB; Vorgehen gegen Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruchs bei unwirksamer Schiedsvereinbarung — **202**

**Fall 9: Unterhalt**

*Schwerpunkte:* Internationale Zuständigkeit nach der EuUntVO; Unterhaltsstatut nach dem HUntPr 2007; Abstammungsstatut; Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung — **228**

**Fall 10: Internationales Erbrecht**

*Schwerpunkte:* Internationale Aspekte des Erbscheinsverfahrens; Erbstatut; Nachlassspaltung aufgrund geteilter Verweisung; Anerkennung ausländischer Dekretadoption; Erbrecht eines adoptierten Kindes; Abgrenzung Erb-/Adoptionsstatut — **247**

**B. Rechtsvergleichende Fälle — 264**

**Fall 11: Deliktshaftung und *culpa in contrahendo* im deutschen und französischen Recht**

*Schwerpunkte:* Rechtsvergleichung; die Form höchstrichterlicher Urteile in Deutschland und Frankreich; Rechtsfigur der *culpa in contrahendo* und das Deliktsrecht Deutschlands und Frankreichs im Vergleich — **264**

**Fall 12: Stellvertretung im deutschen und im US-Recht**

*Schwerpunkte:* Rechtsvergleichung; indirekte Stellvertretung im deutschen und US-amerikanischen Recht; Nutzen von *Restatements* nach US-amerikanischem Vorbild in Europa — **286**

**2. Kapitel: Zweistündige Klausuren — 313**

**A. IPR- und IZPR-Fälle — 313**

**Fall 13: Kindesentführung**

*Schwerpunkte:* Rückführungsantrag; Verhältnis der Rechtsquellen Haager Kindesentführungsabkommen (HKÜ), das Haager

Kindesschutzübereinkommen (KSÜ) und die Brüssel IIa-VO zueinander; widerrechtliche Sorgerechtsverletzung nach dem HKÜ; Abstammungsstatut — **313**

**Fall 14: Stellvertretung und *ordre public***

*Schwerpunkte:* Rechtswahlvereinbarung durch Stellvertreter; Anknüpfung von Rechtsscheinsvollmachten; *ordre public*-Verstoß bei „Unverjährbarkeit“ einer Forderung — **328**

**Fall 15: Verbrauchergerichtsstand, Internationales Vertragsrecht und *culpa in contrahendo***

*Schwerpunkte:* Verbrauchergerichtsstand nach der EuGVVO; Auslegung europäischer Rechtsakte; Vertragsstatut nach der Rom I-VO; Statut vorvertraglicher Pflichtverletzungen — **340**

**Fall 16: Verbraucher und Gerichtsstandsvereinbarungen**

*Schwerpunkte:* Gerichtsstandsvereinbarung bei Verbrauchergeschäften; Rechtswahl nach der Rom I-VO bei Verbrauchergeschäften; Wirksamkeit der Gestaltung durch AGB — **353**

**Fall 17: Gewinnzusage aus dem Ausland**

*Schwerpunkte:* Internationale Zuständigkeit nach der EuGVVO; Qualifikation des Anspruchs aus Gewinnzusage — **368**

**B. Rechtsvergleichender Fall — 380**

**Fall 18: Vergleich des Leistungsstörungsrechts im deutschen nationalen Recht und im UN-Kaufrecht**

*Schwerpunkte:* Rechtsvergleichung; Haftung des Verkäufers für mangelhafte Waren nach UN-Kaufrecht und nationalem deutschem Recht — **380**

Sachregister — **401**



# Abkürzungsverzeichnis

Die im deutschen Recht allgemein gängigen juristischen Abkürzungen wurden nicht in das Verzeichnis aufgenommen. Sie können im Werk von *Kirchner/Butz*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Aufl. 2012, nachgeschlagen werden. Auch auf die Erläuterung der Abkürzungen für die dem Studenten vertraute Standardliteratur zum deutschen Recht wurde verzichtet.

ABGB	(österreichisches) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
AdWirkG	Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz)
AEUV	Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung des Vertrages von Lissabon vom 1. 12. 2009
AVAG	Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz)
BerDtGesVölkR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BGBL.	(deutsches, österreichisches) Bundesgesetzblatt
BT-Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundestags
Brüssel IIa-VO	Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
CA	Cour d'Appel
CC	(französischer) Code civil, (italienischer) Codice civile, (spanischer) Código civil
CISG	Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf
CMLR	Common Market Law Review
D.	Recueil Dalloz (französische Zeitschrift)
DIZPR	Deutsches Internationales Zivilprozessrecht
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften in der Fassung des Vertrages von Nizza vom 1. 2. 2003; durch Art.2 des Vertrages von Lissabon mit Wirkung zum 1. 12. 2009 ersetzt durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (s. AEUV)
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4. 11. 1950
ESÜ	Europäisches Sorgerechtsübereinkommen
EuBVO	Verordnung des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedsstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGHE/EuGH Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des EuGH
EuGHMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen
EuGVVO	EG-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuMahnVO/ EuMahnVVO	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
EuUntVO	Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhalts-entscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhalts-pflichten
EuVTVO	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Vollstreckstitels für unbestrittene Forderungen
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZVO	Verordnung des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergericht-licher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedsstaaten
EVÜ	Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuld-verhältnisse anzuwendende Recht v. 19. 6. 1980
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HAdoptÜ	Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammen-arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption
HdbIZVR	Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts
HKÜ	Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. 10. 1980
HUnthVÜ	Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Un-terhaltsentscheidungen vom 2. 10. 1973, s. jetzt auch Übereinkommen v. 23. 11. 2007
HUÜ	Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltungspflichten anzuwendende Recht vom 2. 10. 1973, s. jetzt auch Protokoll v. 23. 11. 2007
HUntPr	Haager Protokoll über das auf Unterhaltungspflichten anzuwendende Recht vom 23. 11. 2007
ICC	International Chamber of Commerce
IHR	Internationales Handelsrecht – Zeitschrift für das Recht des internationalen Warenkaufs und Vertriebs
IntFamVRG	Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz
IPG	Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	(österreichisches, türkisches, schweizerisches) IPR-Gesetz
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JbItalR	Jahrbuch für Italienisches Recht
JCP	Juris-classeur périodique
JDI	Journal du Droit International
J.Int.Arb.	Journal of International Arbitration

KSÜ	Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern
LugÜ	Luganer Abkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
LugÜ II	Überarbeitete Fassung des Luganer Abkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MSA	Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. 10. 1961 (Minderjährigenschutzabkommen)
OGH	(österreichischer) Oberster Gerichtshof
OLGR	Rechtssprechung des Oberlangesgerichtes
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdW	Recht der Wissenschaft (österreichische Zeitschrift)
Rev.int.dr.comp.	Revue internationale de droit comparé
Rev.trim.dr.civ.	Revue trimestrielle de droit civil
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft/Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
Rom I-VO	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom III-VO	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf Ehesachen anzuwendende Recht (Inkrafttreten am 21. 6. 2012 vgl. Art.21 Rom-III VO)
Rom IV-VO-E/ EuErbVO	Verordnungsentwurf vom 9. 1. 2012 zum Erb- und Testamentsrecht
Rom V-VO-E	Verordnungsentwurf vom 16. 3. 2011 zu den Kollisionsnormen im Güterrecht unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Zuständigkeit und der gegenseitigen Anerkennung
Rom VI-VO-E	Verordnungsentwurf vom 16. 3. 2011 zum Vermögensrecht der registrierten Partnerschaften
TC	Tribunal correctionnel (belgisches Gericht)
Tz.	Textziffer
UNCITRAL- Modellgesetz	UNCITRAL (United Nation Commission on International Trade Law) Model Law on International Commercial Arbitration in der Fassung vom 7. 7. 2006
ZGB	(türkisches, schweizerisches) Zivilgesetzbuch
ZfRVgl	(österreichische) Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZvglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft



# Literaturhinweise

## I. Literatur zum Internationalen Privatrecht

### 1. Lehrbücher

*von Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht, Bd. I: Allgemeine Lehren, 2. Aufl. (2003);  
*von Bar*, Bd. II: Besonderer Teil (1991)

Großes Lehrbuch in zwei Bänden, das auf die allermeisten Fragen des IPR, soweit sie nicht durch neuere Gesetzesänderungen hervorgerufen sind, erschöpfende Auskunft gibt. Zur Benutzung als „Lernbuch“ zu umfangreich und nicht aktuell genug (insbes. Band I), von großem Wert aber zum Nachschlagen und zur Vertiefung von Einzelproblemen.

*von Hoffmann/Thorn*, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. (2007)

Für den Schwerpunktbereichsstudenten konzipiertes Lernbuch, das deshalb nicht nur eine Einführung für den Anfänger bietet, sondern auch ein „Spezialistenwissen“ vermittelt. Mit zahlreichen Fällen und Beispielen.

*Keigel/Schurig*, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. (2004)

Der leider nicht mehr ganz aktuelle Klassiker der deutschen IPR-Lehrbücher, der auch in der teilweise von *Schurig* betreuten Neuauflage praktische Anwendungsprobleme des Besonderen Teils des IPR zuweilen jedoch nur cursorisch behandelt.

*Kropholler*, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. (2006)

Ein Lehrbuch auf der Basis des vielgerühmten Werkes von *Neuhaus*, das die Grundfragen des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts umfassend aufbereitet.

*Raape/Sturm*, Internationales Privatrecht, Bd. I: Allgemeine Lehren, 6. Aufl. (1977)

Ein Lehrbuch, das noch aus der Zeit vor der IPR-Reform von 1986 stammt. Für das Erlernen des aktuellen IPR schon seit langem ungeeignet; es kann aber für einzelne Fragen des Allgemeinen Teils des IPR wertvolle Anregungen geben.

*Rauscher*, Internationales Privatrecht, 3. Aufl. (2009)

Ein Lehr- und Lernbuch, auf das die Beschreibung des „*von Hoffmann/Thorn*“ ebenso passt.

*Siehr*, Internationales Privatrecht (2001)

Ein für Studium und Praxis gleichermaßen konzipiertes Lehrbuch mit praktischen Fällen und – neben dem deutschen und europäischen Recht – mit zahlreichen Ausblicken auf ausländische Regelungen – wenngleich nicht mehr ganz aktuell.

### 2. Übungsbücher

*Fuchs/Hau/Thorn*, Fälle zum Internationalen Privatrecht, 4. Aufl. (2009)

Vierzehn Klausuren zum Internationalen Privatrecht mit Musterlösungen.

*Hay/Krätschmar*, Prüfe dein Wissen: Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 4. Aufl. (2011)

Ein Buch im bewährten Frage- und Antwortschema der bekannten „PdW“-Reihe, mit dem der Student zuverlässig seinen Kenntnisstand testen und ggf. erweitern kann.

*Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels*, IPR und Rechtsvergleichung, Ein Übungsbuch, 4. Aufl. (2010)

Das Buch schlägt nach seinem Vorwort einen „Mittelweg“ zwischen Lehr- und Übungsbuch ein: Knappen Darstellungen der wichtigsten Grundsätze des jeweiligen Sachgebiets folgen praktische Fälle mit zumeist ebenso knappen Lösungshinweisen. Zur Erprobung und Anwendung bereits erworbener Fähigkeiten nützlich; ein Lehrbuch kann das Werk aber nicht ersetzen.

*Rauscher*, Klausurenkurs im Internationalen Privatrecht, 2. Aufl. (2009)

Ein Fall- und Repetitionsbuch mit Internationalem und Europäischem Verfahrensrecht für Schwerpunktbereich und Masterprüfung.

### 3. Kurze Darstellungen/Kurzlehrbücher/Einführungen

*Brödermann/Rosengarten*, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht (IPR/IZPR), 5. Aufl. (2010)

Ein Skriptum, das ohne wissenschaftlichen Anspruch eine „Anleitung zur systematischen Fallbearbeitung im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht“ (so der Untertitel) bietet.

*Ferid*, Internationales Privatrecht, 3. Aufl. (1986)

Nach eigenem Verständnis ein „Leitfaden für Praxis und Ausbildung“, der eine lebendige und oft originelle Diktion gelegentlich mit einer eigenwilligen Sicht der Probleme verbindet. Das erste IPR-Buch, das nach der IPR-Reform von 1986 veröffentlicht wurde; weil es bislang aber nicht erneut aufgelegt wurde, spiegelt es nicht mehr die aktuelle Diskussion und Gesetzeslage wider.

*Hüßtege*, Internationales Privatrecht, Examenskurs für Rechtsreferendare, 4. Aufl. (2005)

Das Buch wendet sich, wie der Name verrät, vornehmlich an Rechtsreferendare, kann aber auch dem Studenten hilfreich sein, weil es Prüfungsschemata bietet, keine Vorkenntnisse voraussetzt und sich, anders als viele andere IPR-Bücher, auch relativ ausführlich mit Fragen des Internationalen Verfahrensrechts beschäftigt.

*Kienle*, Internationales Privatrecht, 2. Aufl. (2011)

Auch dieses ist ein Buch, das für Rechtsreferendare konzipiert ist und ihnen den Einstieg in die Materie erleichtern soll.

### 4. Kommentare (Auswahl)

*Bamberger/Roth*, BGB, Bd. 3, 3. Aufl. (2012)

*Ermann/Hohloch*, Handkommentar zum BGB, Bd. II, 13. Aufl. (2011)

*Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack*, Nomos-Kommentar BGB, Bd. 1, 2. Aufl. (2011)

*Ludwig/Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth*, jurisPraxisKommentarBGB, Bd. 6, Internationales Privatrecht, 4. Aufl. (2010)

*Looschelders*, Internationales Privatrecht – Art. 3-46 EGBGB, Kommentar, (2003)

*Münchener Kommentar zum BGB*, Bd. 10, 5. Aufl. (2010), Bd. 11, 5. Aufl. (2010)

*Palandt/Thorn*, BGB, 71. Aufl. (2012)

*Rauscher*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, EuZPR/EuIPR; Bd. II Rom I-VO, Rom II-VO

*Soergel*, BGB, Bd. 10, 12. Aufl. (1996)

*Schulze/Dörner/Ewald u. a.*, HK-BGB, 7. Aufl. (2012)

*Staudinger*, Kommentar zum BGB, EGBGB (laufende Neubearb. einzelner Teilbände)

## 5. Lehr-, Handbücher und Kommentare zu Einzelgebieten

### a) Internationales Verfahrensrecht (Auswahl)

- Adolphsen*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, Lehrbuch (2011)  
*Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl. (2009)  
*Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. (2010)  
*Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr, Loseblatt, 2011  
 Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts, hrsg. v. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Bd. I (1982), Bd. II/1 (1994), Bd. III/1 (1984), Bd. III/2 (1984)  
*Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht (2010)  
*Kropholler/von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl. (2011)  
*Linke/Hau*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 5. Aufl. (2011)  
*Magnus/Mankowski*, Brussels I Regulation, 2. Aufl. (2011)  
*Magnus/Mankowski*, Brussels II bis Regulation (2012)  
*Rauscher*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht; Bd. I: Brüssel I-VO, LugÜ; Bd. II: Rom I-VO, Rom II-VO; Bd. III: EG-VollstrTitelVO, EG-MahnVO, EG-BagatellVO, EG-ZustVO 2007, EG-BewVO, EG-InsVO; Bd. IV: Brüssel II a-VO, EG-UntVO, EG-ErbVO-E, HUntStProt 2007 (Bearbeitung 2011)  
*Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 5. Aufl. (2010)  
*Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, 3. Aufl. (2009)  
*Schütze*, Deutsches Internationales Zivilprozessrecht unter Einschluss des Europäischen Zivilprozessrechts, 2. Aufl. (2005)  
*Stein/Jonas*, ZPO Kommentar, Bd. 10: EuGVVO, GVG, 22. Aufl. (2012)

### b) Internationales Familienrecht

- Andrae*, Internationales Familienrecht, Praxishandbuch, 2. Aufl. (2006)  
*Henrich*, Internationales Familienrecht, 2. Aufl. (2001)

### c) Internationales Vertragsrecht

- Ferrari/Kieninger/Mankowski/Otte/Saenger/Schulze/Staudinger*, Internationales Vertragsrecht, 2. Aufl. (2012)  
*Reithmann/Martiny*, Internationales Vertragsrecht, 7. Aufl. (2010)

## 6. Materialien

- Jayme/Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 15. Aufl. (2010)  
 Der Band enthält eine für den Schwerpunktbereichsstudenten unentbehrliche Sammlung von deutschen Gesetzestexten und Staatsverträgen zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht.

## 7. Zeitschriften

- EuZW* Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

- EUVR* Zeitschrift für europäisches Unternehmens- und Verbraucherrecht  
*IPRax* Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts  
*RabelsZ* Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht  
*ZPPInt* Zeitschrift für Internationales Zivilprozessrecht

## 8. Entscheidungs- und Gutachtensammlungen

- IPG* Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht, hrsg. von  
*Basedow/Coester-Waltjen/Mansel*  
*IPRspr* Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts,  
hrsg. v. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

## II. Literatur zur Rechtsvergleichung

### 1. Lehrbücher

- Constantinesco*, Rechtsvergleichung, Bd. I: Einführung in die Rechtsvergleichung (1971); Bd. II:  
Die rechtsvergleichende Methode (1972); Bd. III: Die rechtsvergleichende Wissenschaft  
(1983)  
*David/Grasmann*, Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, 2. Aufl. (1988)  
*Rheinstein/von Borries*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 2. Aufl. (1987)  
*Von Sachsen*, Rechtsvergleichung, 2. Aufl. (erscheint 2012)  
*Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiet des Privatrechts,  
3. Aufl. (1996)

### 2. Umfassende rechtsvergleichende Darstellungen von Einzelfragen

- International Encyclopedia of Comparative Law* (laufendes Erscheinen in Einzelheften)  
*Kötz/Flessner*, Europäisches Vertragsrecht, Bd. I (*Kötz*) (1996)

### 3. Fallsammlungen und Übungsbücher

- Schwenzer/Müller-Chen*, Rechtsvergleichung (1996)  
*Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels*, IPR und Rechtsvergleichung (s. o. I.2.)

### 4. Zeitschriften

- ZEuP* Zeitschrift für Europäisches Privatrecht  
*ZEuS* Zeitschrift für europarechtliche Studien  
*ZfRvgl* (österreichische) Zeitschrift für Rechtsvergleichung  
*ZvglRWiss* Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

---

## 1. Teil: **Didaktische und methodische Grundlagen**



# 1. Kapitel: Methodische Einführung zur Lösung von internationalprivat- und -verfahrensrechtlichen Fällen

## § 1: Die „Richterklausur“

Examensklausuren eines Schwerpunktbereichs im internationalen Privat- und Verfahrensrecht sowie in der Rechtsvergleichung haben zum großen Teil die Erstellung eines Gutachtens zur Vorbereitung einer Gerichtsentscheidung zur Aufgabe. Insofern unterscheiden sie sich nur wenig von anderen als Gerichtsgutachten zu erstellenden Klausuren in den Pflichtfächern der Staatsexamina. Grundsätzlich können daher die allgemeinen Anweisungen zur Klausurenbearbeitung auch in diesem Wahlfach herangezogen werden. Es ergeben sich aber in verschiedener Hinsicht sachgebietspezifische Besonderheiten, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

### A. Vorüberlegungen zum Sachverhalt

#### I. Sachverhaltserfassung

Wie bei jeder Aufgabenstellung ist auch im Rahmen von IPR- und IZVR-Fällen die richtige Sachverhaltserfassung unbedingte Voraussetzung einer akzeptablen Bearbeitung. Das Überlesen von Sachverhaltsinformationen, die falsche Zuordnung von Daten oder Eigenschaften, die Verwechslung von Personen – all dies kann sich katastrophal auf die Lösung der Aufgabe auswirken.

Um derartige Fehler zu vermeiden, empfiehlt es sich nicht nur, den Sachverhalt mehrmals zu lesen, es erscheint vielmehr ratsam, darüber hinaus eine kleine Skizze der Sachverhaltserfassung anzufertigen und diese Skizze mit dem vorgegebenen Sachverhalt zu vergleichen. I.d.R. kann man bei den Klausurtexten davon ausgehen, dass die gegebenen Informationen allesamt Bedeutung haben. Sie sollten daher auch vollständig in der Skizze erscheinen. Anders als bei reinen zivilrechtlichen Fällen, in denen man sich häufig mit einer schematischen Darstellung begnügen kann, ist hier i.d.R. eine genauere Beschreibung der Personen notwendig. Beispielsweise:

*Deutscher mit Wohnsitz in England*

*kauft von*

*einer nach dänischem Recht gegründeten Gesellschaft mit Sitz in Schweden*

*durch schriftlichen Vertrag in englischer Sprache, geschlossen in der Schweiz, zum Preise von 50.000 Schweizer Franken ein Paket von Aktien der nach französischem Recht gegründeten X-SA mit Sitz in Frankreich.*

Sind im Sachverhalt Daten angegeben, so sollte auch eine zeitliche Tabelle erstellt werden. Beispielsweise:

1. 10. 2010	<i>Absendung des Angebots,</i>
3. 10. 2010	<i>Zugang des Angebots,</i>
6. 10. 2010	<i>Absendung der Annahmeerklärung,</i>
10. 10. 2010	<i>Zugang der Annahmeerklärung,</i>
14. 12. 2010	<i>Übergabe der Ware und Zahlung der 1. Rate des Kaufpreises,</i>
1. 2. 2011	<i>Fälligkeit der 2. Kaufpreisrate,</i>
1. 3. 2011	<i>Mahnung durch Verkäufer,</i>
15. 4. 2011	<i>Klageerhebung.</i>

Ist nur ein Datum angegeben, so bedarf es eines solchen Schemas nicht, auch dieser Zeitangabe ist jedoch Beachtung zu schenken, weil sie für den zeitlichen Anwendungsbereich einer Neuregelung des autonomen internationalen Privat- und Verfahrensrechts (s. etwa Art. 220 EGBGB), eines Abkommens (z. B. LugÜ) oder einer europäischen Verordnung – (z. B. EuVTVO) große Bedeutung haben kann (intertemporale Problematik).

Besondere Vorsicht ist bei der Zusammenfassung oder Schlussfolgerung aus einer Reihe von Informationen geboten. Ist beispielsweise in einer Sache, die den Personenstand berührt, die betreffende Person Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, so wird man zwar im Endeffekt zu einem deutschen Personalstatut kommen (§ 12 Genfer Flüchtlingskonvention), dies ist jedoch im Gutachten näher zu erörtern, so dass in der Sachverhaltserfassung zunächst nur die Grundinformationen festgehalten werden sollten. Die Schlussfolgerungen können allenfalls in Klammern dahinter geschrieben werden. Das gleiche gilt beispielsweise für die Frage, ob ein Vertrag geschlossen, wann eine Klage erhoben worden ist. Enthält der Sachverhalt hierzu dezidierte Angaben, wie z. B. beim Vertragsschluss Daten für Absendung und Zugang der Annahmeerklärung, bei der Klageerhebung Daten zur Einreichung und zur Zustellung der Klageschrift, so darf hier nicht vorschnell eine (u. U. falsche) Schlussfolgerung gezogen werden. Möglicherweise ergeben sich aus dem auf diese Frage anwendbaren Recht, das in diesem Stadium ja noch nicht endgültig ermittelt ist, andere Folgerungen als nach den bekannten deutschen Regelungen. Auch be-

steht bei einer verkürzten Aufnahme der Information in das Sachverhaltsschema die Gefahr, dass man bei der Ausarbeitung der Lösung vergisst, auf die einzelnen Schritte, die zu dieser Schlussfolgerung geführt haben, einzugehen. Insbesondere in der Schlussphase der Bearbeitung mag es geschehen, dass man unter Zeitdruck nicht mehr in den gegebenen Sachverhalt einsteigt, sondern nur noch einen schnellen Blick auf das eigene Sachverhaltsschema wirft.

Die Informationen müssen sorgfältig festgehalten werden. Ungenauigkeiten in der Verwendung der Begriffe „Wohnsitz“, „gewöhnlicher Aufenthalt“, „Aufenthalt“ können schlimme Folgen haben.

Diese so selbstverständlich klingenden Hinweise sind im Bereich des internationalen Privat- und Zivilprozessrechts so wichtig, weil die im deutschen Recht (möglicherweise schon) selbstverständlichen Lösungen (z.B. über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Erklärung) nach dem möglicherweise anwendbaren ausländischen Recht ganz anders beurteilt werden. Informationen über die Parteien, die im deutschen materiellen Recht keine Rolle spielen, gewinnen hier eine besondere Bedeutung. So ist nicht selbstverständlich eine nach dänischem Recht gegründete Gesellschaft eine dänische Gesellschaft, eine Gesellschaft mit Sitz in England ist nicht unbedingt eine englische Gesellschaft. Diese Punkte gilt es erst zu prüfen! Die Sachverhaltserfassung darf diese Prüfung nicht schon vorwegnehmen, sondern soll im Gegenteil die Elemente der einzelnen Problemdarstellungen festlegen.

## II. Fragestellung

Dass die Aufgabenstellung genau zu lesen ist, bedarf keiner näheren Ausführungen. Die Besonderheit von IPR- und IZVR-Fällen liegt jedoch darin, dass die Fragestellung einen unterschiedlichen Umfang haben kann: (1) Sie kann rein internationalprivatrechtlich sein, nämlich sich nur darauf beziehen, welches Recht anwendbar ist. (2) Die Frage kann aber auch die materiellrechtliche Lösung mit umfassen, wobei häufig das anzuwendende Recht wegen des besonderen Schwerpunktes dieses Wahlfaches ausländisches Recht sein wird. (3) Schließlich kann die Fragestellung auch die internationalverfahrensrechtlichen Probleme einschließen. Beispielsweise können Fragen der Gerichtsbarkeit, der internationalen Zuständigkeit, Besonderheiten bei ausländischen Parteien (Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit, Prozesskostenvorschuss), Zustellungen und Beweiserhebungen im Ausland, ausländische Rechtshängigkeit oder ausländische *res iudicata* eine Rolle spielen. Eventuell ist auch die Frage auf eine Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils gerichtet.

Um den Umfang der Fragestellung richtig zu ermitteln, ist eine sorgfältige Analyse der Formulierung erforderlich. Die allgemeine Frage: „Wie wird das Ge-

richt entscheiden?“ umfasst alle drei Bereiche, also sowohl den internationalprivatrechtlichen Teil, die internationalprozessrechtlichen Probleme (soweit der Fall sie aufwirft) als auch die materiellrechtliche Lösung. Das gleiche gilt, wenn nach dem Sachverhalt Klage erhoben worden ist und in der Aufgabenstellung nach der Rechtslage gefragt wird. Einen entsprechenden Umfang hat die Aufgabenstellung: „Ist die erhobene Klage erfolgreich?“.

Lautet die Aufgabe hingegen: „Ist die Klage begründet?“, so ist nur der materiellrechtliche Teil einschließlich der Ermittlung des anwendbaren Rechts verlangt. Das gleiche gilt, wenn nach den Ansprüchen einer Partei gefragt ist.

Eine nur internationalprivatrechtliche Lösung wird verlangt, wenn die Frage sich explizit nur auf das anwendbare Recht bezieht. Allerdings reicht es dann u. U. nicht aus, nur das deutsche internationale Privatrecht zu prüfen. Sieht dieses nämlich – wie in der Regel – eine Gesamtverweisung vor, so ist auch das ausländische internationale Privatrecht, auf das verwiesen wird, daraufhin zu untersuchen, ob dieses die Verweisung annimmt. Die Frage: „Welches Recht ist aus Sicht des deutschen Richters (oder nach deutschem IPR) anwendbar?“ verlangt diese Prüfung ebenfalls, denn die Gesamtverweisung ist ja gerade Teil des deutschen IPR.

Die Nichtbeachtung des Umfangs der Fragestellung kann zu schwerwiegenden Folgen führen. Ist etwa der internationalzivilprozessrechtliche Teil nicht bearbeitet worden, obwohl die Frage auf die Entscheidungsaussichten gerichtet war, so fehlt bereits ein möglicherweise sehr wesentlicher Teil der Lösung. Umgekehrt kann auch eine zu weit gesteckte Prüfung sich sehr negativ auswirken. Wer beispielsweise auf die Frage, ob die Klage begründet ist, auch die Zulässigkeit der Klage (also die internationalzivilprozessrechtlichen Probleme) erörtert und dadurch auf die internationalprivatrechtlichen und materiellrechtlichen Fragen nicht mehr ausreichend Zeit verwenden kann, hat einen schweren Fehler begangen. Die zusätzlichen Ausführungen können ihm neben dem Vorwurf der Verkennerung der Fragestellung allenfalls negative Punkte (wegen der begangenen Fehler), nicht jedoch eine positive Bewertung wegen der (ungefragten) guten Bearbeitung bringen.

### III. Aufteilung

Wie bei den rein internrechtlichen Klausuren ist auch hier eine saubere Aufteilung nach Anspruchsteller und Anspruchsgegner sowie nach Anspruchszielen vorzunehmen. Begehrt beispielsweise der Kläger Zahlung und erhebt der Beklagte Widerklage auf Herausgabe einer Sache, so sind die verfahrensrechtlichen Fragen für beide Begehren getrennt zu erfassen. Der dritte Teil der Vorüberlegungen zum Sachverhalt sollte also in einer kurzen Skizze der zu beurteilenden Ansprüche (und ihres Umfangs) Niederschlag finden.

## B. Vorüberlegungen zu den Problemen

Mit einer sorgfältigen Sachverhaltserfassung und Analyse der Fragestellung stellen sich bereits häufig die Probleme heraus. Hiernach liegt in der Regel schon auf der Hand, dass es sich beispielsweise um eine personenstandsrechtliche Frage handelt und die Ermittlung des Personalstatuts einen wesentlichen Schwerpunkt der Arbeit bildet. Bei Beteiligung von juristischen Personen deuten häufig bereits die Sachverhaltsangaben darauf hin, dass es auf Gesellschaftsstatut und Vertretungsstatut ankommen wird.

Außer den sich in dieser Weise aufdrängenden Fragen gilt es zu erspüren, wo weitere fallrelevante Rechtsfragen liegen können. Dabei ist von vornherein die internationalprivatrechtliche Unterscheidung zwischen Haupt- und Vorfragen zu beachten. Im Hinblick auf die Zunahme der europäischen und internationalen Regelungsinstrumente ist der häufig sogar als erstes zu behandelnde Problemkomplex der möglicherweise relevanten Rechtsquellen nicht zu vergessen.

Die Vorüberlegungen sollen also dazu dienen, die durch den Fall aufgeworfenen Probleme zu ermitteln, mögliche Schwerpunkte zu erkennen und schon eine gewisse Strukturierung vorzunehmen. Dabei empfiehlt es sich, die Probleme zunächst nach den von der Fragestellung umfassten Bereichen zu sortieren, also internationalverfahrensrechtliche, internationalprivatrechtliche und materiellrechtliche Bereiche zu scheiden. Das schließt nicht aus, dass eine Frage (wie beispielsweise der Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit einer Partei) in mehreren dieser Bereiche eine Rolle spielt (z.B. im internationalen Zivilprozessrecht für die Frage der Zuständigkeit, im internationalen Privatrecht für die Ermittlung des anwendbaren Rechts). Die gedankliche Trennung der Problembereiche erlaubt außerdem eine Überprüfung der Vollständigkeit der Problemsichtung. Ist man beispielsweise bei den materiellrechtlichen Fragen auf das Problem gestoßen, ob der auf Unterhalt in Anspruch genommene Vater seine Vaterschaft noch anfechten kann, so muss im Rahmen der IPR-Fragestellung nicht nur die Frage nach dem Unterhaltsstatut, sondern auch die nach dem Abstammungsstatut (mit der Entscheidung für eine selbständige oder unselbständige Anknüpfung) notiert sein. Zu den materiellrechtlichen Fragen gehört also jeweils eine entsprechende internationalprivatrechtliche Problemlage – entweder im Hinblick auf den Umfang der jeweiligen Verweisung (z.B. Fragen der Testierfähigkeit vom Erbstatut umfasst?) oder bezüglich einer getrennten Anknüpfung (mit der Problematik der selbständigen oder unselbständigen Anknüpfung und der jeweiligen Ermittlung der Anknüpfungsmomente).

### C. Grundschemata des Arbeitsplans für anhängige Klagen

Nach dieser Sichtung und groben Strukturierung der zu behandelnden Probleme ist es angezeigt, sich ein schulmäßiges Lösungsschema aufzubauen. Gedacht ist also noch nicht an die Niederschrift der Lösung, vielmehr erscheint es unbedingt ratsam, zunächst die Lösung des gesamten Falles zu skizzieren, bevor mit der Ausführung im einzelnen begonnen wird. Letztere sollte erst dann stattfinden, wenn der Fall gedanklich bis zum Ende gelöst ist.

Skizzierung der Lösung bedeutet in erster Linie das Erstellen einer gedanklich sauberen Gliederung. Da bereits Vorüberlegungen zu den verschiedenen Problembereichen stattgefunden haben, kann hier bei den einzelnen Gliederungspunkten in die sachliche Auseinandersetzung eingestiegen und die Lösung in Stichworten festgehalten werden. Es soll also eine mit Problemkennzeichnungen, möglichen Argumenten und einer jeweiligen Lösung des Problems angereicherte Gliederung erstellt werden. Auf dieser Arbeitsphase liegt das eigentliche Hauptgewicht. Hier findet die gedankliche Auseinandersetzung statt, für die auch der größte Teil der Arbeitszeit eingesetzt werden sollte. Nach den Vorüberlegungen über mögliche Probleme und ihre Strukturierung wird also zu einer Problembearbeitung geschritten, mit der der Fall von Anfang bis zum Ende gelöst wird.

Die vollständige Lösung des Falles vor der Niederschrift empfiehlt sich in diesem Sachgebiet vor allem deshalb, weil man u.U. erst bei der materiellrechtlichen Lösung auf Probleme trifft, die im IPR-Teil ebenfalls hätten angesprochen werden müssen. Dies kann auch dem sehr sorgfältigen Bearbeiter geschehen, beispielsweise wenn das anwendbare materielle Recht Vorfragen aufwirft, die bei der internationalprivatrechtlichen Fragestellung zunächst nicht erkennbar waren. Vor allem aber hilft dieses Vorgehen, wenn der vielleicht noch nicht so geübte Bearbeiter zunächst ein paar Fragen übersehen hat, die ihm erst im Zusammenhang mit späteren, beispielsweise materiellrechtlichen Problemen wichtig erscheinen (wie z.B. die Frage der Geschäftsfähigkeit, die sich auch auf die Parteifähigkeit auswirken kann und daher schon im internationalverfahrensrechtlichen Bereich hätte geprüft werden müssen). Schließlich können sich aus der Gesamtschau der zu bearbeitenden Probleme Anhaltspunkte für einen besonders geschickten Aufbau der Arbeit ergeben (vgl. z.B. unten C I 2a (2)).

Für die zeitliche Planung empfiehlt sich eine „Rückrechnung“. Kann der Bearbeiter nach seinen bisherigen Erfahrungen davon ausgehen, dass er etwa zehn Seiten pro Stunde schreiben kann, dann reicht es bei einer fünfständigen Klausur, deren Umfang i.d.R. um 25 Seiten (bei relativ platzgreifender Handschrift) liegen wird, völlig aus, wenn er die ersten beiden Stunden Bearbeitungszeit auf das Durchdenken des Falles und eine sorgfältige Gliederung verwendet. Dies lässt sogar noch Zeit für Korrekturlesen und enthält einen „Puffer“

für allfällige Formulierungsblockaden. Bei einer nur zweistündigen Klausur empfiehlt sich eine etwa hälftige Teilung der Bearbeitungszeit in Problemlösung und Niederschrift. Diese Ratschläge muss jeder selbstverständlich bezüglich der eigenen Erfahrungen anpassen. Für alle gilt aber, dass ein zu frühes Beginnen mit der Niederschrift gerade in dieser Materie katastrophale Folgen haben kann.

Das hier vorgestellte Grundschemata des Arbeitsplanes geht von der umfassenden Fragestellung für ein anhängiges Erkenntnisverfahren<sup>1</sup> aus, es enthält neben dem internationalprivatrechtlichen (II 1) auch einen internationalverfahrensrechtlichen (I) und einen materiellrechtlichen (II 2) Teil. Bezieht sich die Fragestellung nur auf die Begründetheit der Klage oder das Vorhandensein von Ansprüchen, so ist der Arbeitsplan mit II 1 zu beginnen. Ist auch die materiellrechtliche Lösung wegzulassen, weil sich die Frage nur auf die Ermittlung des anwendbaren Rechts bezieht, so erübrigen sich auch die Ausführungen unter II 2. Selbstverständlich gilt auch hier, dass nur solche Probleme anzusprechen sind, die der Sachverhalt aufwirft, und auch dabei ist der „Blick für das Wesentliche“ zu wahren. Die Aufteilung der Fragen in der Aufgabenstellung ist zwar häufig nicht verbindlich, aber fast immer außerordentlich hilfreich für die Bearbeitung. Es ist daher in der Regel ratsam, sich nicht nur inhaltlich genau an der Fragestellung zu orientieren, sondern auch die Reihenfolge derselben bei der Bearbeitung zugrunde zulegen.

## I. Zulässigkeit der Klage

### 1. Gerichtsbarkeit

Zur Zulässigkeit der Klage gehört die Prüfung, ob das Gericht die staatliche Gerichtsgewalt über diese Parteien ausüben kann. Es ist also die Gerichtsbarkeit i. S. d. „*facultas iurisdictionis*“ zu prüfen. I. d. R. bedarf allerdings die hoheitliche Befugnis, Recht zu sprechen als Ausfluss der staatlichen Souveränität keiner besonderen Begründung. Nur ausnahmsweise ist die Gerichtsbarkeit durch völkerrechtliche Regelungen eingeschränkt. Rechtsquelle für derartige Einschränkungen sind multilaterale Staatsverträge und das innerstaatliche Recht. Das Wiener UN-Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. 4. 1961 und das Wiener UN-Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. 4. 1963 sowie das Baseler Europäische Übereinkommen über Staatenimmunität vom 16. 5. 1972 enthalten Regelungen über die Befreiung von der deutschen Zivilgerichtsbarkeit. Außerdem enthält das deutsche autonome Recht mit

---

<sup>1</sup> Zum Aufbau der Lösung im Anerkennungs- oder Vollstreckungsstadium unten D.

den §§ 18–20 GVG Vorschriften über die Exterritorialität, wobei die §§ 18 und 19 GVG auf die soeben genannten Wiener Übereinkommen Bezug nehmen. Neben diesen ausdrücklichen Regelungen besteht der allgemeine völkerrechtliche Grundsatz der beschränkten Staatenimmunität, d. h. der Immunität bei hoheitlichem Handeln (*acta iure imperii*). Das oben genannte Baseler Abkommen, das seit 1990 für Deutschland im Verhältnis zu einer Reihe anderer europäischer Staaten gilt, konsolidiert in dieser Hinsicht die in der internationalen Rechtsprechung und Lehre anerkannten Grundsätze.

Schließlich existiert eine Reihe von Übereinkommen, die für internationale Organisationen und ihre Angehörigen (wie z. B. die Vereinten Nationen, Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, der Europarat und die Truppen des Nordatlantikvertrages) Beschränkungen der Gerichtsbarkeit vorsehen.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich bereits, dass die Gerichtsbarkeit i. d. R. zu bejahen sein wird. In der endgültigen Lösung ist auf diesen Problemkomplex daher nur dann einzugehen, wenn eine Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit nach dem Sachverhalt zumindest nicht unmöglich erscheint, also beispielsweise bei Beteiligung von Diplomaten oder Angehörigen bestimmter internationaler Organisationen. Als Prüfungspunkt im Arbeitsschema hingegen sollte man auf diese Frage nicht verzichten, damit man nicht doch ein u. U. wesentliches Problem der Arbeit übersieht.

## 2. Internationale Zuständigkeit

Auf die Frage der internationalen Zuständigkeit sollte vor der Behandlung der sachlichen, funktionellen und örtlichen Zuständigkeit eingegangen werden, denn möglicherweise erübrigt sich ein Eingehen auf die sachliche Zuständigkeit etc., weil es bereits an der internationalen Zuständigkeit fehlt. Auch ist denkbar, dass über die Regelungen der internationalen Zuständigkeit die örtliche Zuständigkeit mitgeregelt ist (z. B. bei Art. 5 Nr. 1 EuGVVO).

Dieser Aufbau ist zwar nicht zwingend (in manchen Lehrbüchern wird die Prüfungsreihenfolge offen gelassen), aber außerordentlich ratsam.

Die internationale Zuständigkeit ist auch dann als Prüfungspunkt zu beachten, wenn die Unzuständigkeit des Gerichts vom Beklagten nicht geltend gemacht worden ist, denn möglicherweise ist eine rügelose Einlassung nach dem anwendbaren internationalen Zivilprozessrecht nicht zuständigkeitsbegründend.

Für die (endgültige) Formulierung ist zu beachten, dass sich die internationale Zuständigkeit auf die Gerichte eines Staates (also beispielsweise die deutschen oder die französischen Gerichte), nicht auf ein bestimmtes Gericht bezieht.

### a) Europäische Verordnungen und internationale Abkommen

Erster Prüfungspunkt im Rahmen der internationalen Zuständigkeit ist stets das Eingreifen europäischer Verordnungen und internationaler Abkommen. Die Frage der Anwendbarkeit europäischer Verordnungen und internationaler Abkommen über die internationale Zuständigkeit ist immer anzusprechen (wenn nach der Zulässigkeit der Klage oder in sonstiger Weise nach dem zuständigen Gericht gefragt ist<sup>2</sup>), selbst wenn sich bereits nach kurzer Prüfung ergibt, dass es bei den Regelungen des autonomen Rechts bleibt. Der Anwendungsbereich der einschlägigen europäischen Verordnungen und der internationalen Zuständigkeitsabkommen ist allerdings so weit gesteckt, dass man sich nur in wenigen Bereichen auf eine kurze Bemerkung zum Nichteingreifen beschränken kann.

Seitdem mit dem Vertrag von Amsterdam die justizielle Zusammenarbeit (und das internationale Privatrecht) in den Mitgliedstaaten der EU<sup>3</sup> von der dritten in die erste Säule gewandert ist und die EU daher in diesem Bereich die direkte Rechtssetzungskompetenz hat, haben sich die zu prüfenden Rechtsquellen (in Form von Verordnungen)<sup>4</sup> vermehrt. Da die EU zudem für diesen Sachbereich auch die Außenkompetenz in Anspruch nimmt, ist der Anwendungsbereich dieser Verordnungen nicht unbedingt auf die Fälle beschränkt, in denen Beziehungspunkte zu zwei Mitgliedstaaten bestehen. Daher sind die europäi-

---

**2** Zur Frage der Zuständigkeitsprüfung im Anerkennungs- und Vollstreckungsstadium vgl. unten D I, II.

**3** Eine Sonderrolle nehmen Dänemark, Großbritannien und Irland ein, die in Protokollen zum Vertrag von Amsterdam eine Erklärung der Nichtmitwirkung bzw. einer optionalen Mitwirkung abgegeben haben; Großbritannien und Irland haben allerdings bisher bei den internationalverfahrensrechtlichen Verordnungen von der Optionsmöglichkeit Gebrauch gemacht; auch ansonsten hat Irland bisher – außer bei der Rom III-VO – stets von der opt-in Möglichkeit Gebrauch gemacht; Großbritannien hat sich hingegen zunächst bei der Rom I-VO zurückgehalten, jetzt allerdings auch diese akzeptiert. Nicht hingegen will es das Haager Unterhaltsprotokoll von 2007 ratifizieren; die Beteiligung an Verordnungen, die die Anwendung ausländischen Familienrechts vorsehen, erscheint eher fraglich; daher keine Teilnahme an der Rom III-VO. Dänemark hat aufgrund eines eigenen Vertrages mit der EU die derzeitige Fassung der EuGVVO und der EuZVO mit Wirkung ab 1. 7. 2007 übernommen und – abgesehen von den Regeln über die justizielle Zusammenarbeit – die EuUntVO akzeptiert. Auch das LugÜ in der neuen Fassung gilt seit 1. 1. 2010 in Dänemark und Norwegen (in der Schweiz seit 1. 1. 2011, in Island seit 1. 5. 2011). Eine Reform der EuGVVO zu ihrer weiteren Optimierung ist in Vorbereitung, vgl. EU Doc COM (2010) 748 final v. 14. 12. 2010.

**4** Rechtstechnisch handelt es sich dabei um Gesetze im formellen und materiellen Sinne, die nach Art. 288 Abs. 2 AEUV unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gelten; im autonomen deutschen Recht werden als Verordnungen hingegen Rechtssätze der vollziehenden Gewalt bezeichnet, die aufgrund einer legislativen Ermächtigung ergehen konnten, vgl. *Sachs/Lüke/Mann*, GG, 6. Aufl. 2011, Art. 80 Rn. 6 ff.

schen Verordnungen auch dann zur Prüfung heranzuziehen, wenn es um die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte in einer Streitigkeit zwischen einer Person mit Wohnsitz in Deutschland (oder deutscher Staatsangehörigkeit<sup>5</sup>) und einer Person mit Wohnsitz in einem Drittstaat geht.

In Eheaufhebungs-, Ehescheidungs-,<sup>6</sup> Sorge- und Umgangsrechtssachen steht (seit 1. 3. 2005) die Brüssel IIa-VO<sup>7</sup> im Vordergrund, die allerdings für bestimmte Konstellationen auf das autonome Mitgliedstaatenrecht verweist (Art. 8, 14 Brüssel IIa-VO).<sup>8</sup> Seit 18. 6. 2011 gelten für Unterhalt betreffende Verfahren die Regelungen der EuUnthVO<sup>9</sup> (mit ihrem teilweisen Verweis auf das Haager Unterhaltsprotokoll von 2007, das das anwendbare Recht bestimmt). Die EuMVVO (Art. 6<sup>10</sup>) für den transnationalen europäischen Mahnbefehl<sup>11</sup> enthält nur eine verbraucher-schützende Auffangregelung. Ansonsten greift in den übrigen Zivil- und Handelssachen aufgrund ihres weiten Anwendungsbereichs häufig die EuGVVO<sup>12</sup> ein. Diese Verordnung (in Kraft seit 1. 3. 2002; in Dänemark inhaltsgleiche Regelungen seit 1. 7. 2007) hat das „Flaggschiff“ des europäischen Zivilprozesses, das EuGVÜ,<sup>13</sup> abgelöst und beeinflusst auch den Inhalt der seit

---

**5** Vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. a, 6. Spiegelstrich oder lit b Brüssel IIa-VO.

**6** Beachte: Die Verordnung greift nicht für Scheidungsfolgesachen (außerhalb der elterlichen Sorge und des Umgangs, die auch unter die Brüssel IIa-VO fallen) ein. Soweit sich eine Scheidungszuständigkeit der deutschen Gerichte aus der VO ergibt und für die Folgesachen keine anderen Verordnungen (für Unterhalt z. B. die EuUnthVO; demnächst möglicherweise für güterrechtliche Fragen entsprechende VO, s. u.) oder internationalen Abkommen eingreifen, kann sich die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für diese Scheidungsfolgesachen (außerhalb der elterlichen Sorge und des Umgangs) aus der deutschen internationalen Verbundzuständigkeit (z. B. für ehgüterrechtliche Fragen) ergeben, § 98 Abs. 2 FamFG.

**7** Vgl. bei Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 15. Aufl. 2010, Nr. 162.

**8** Beachte Art. 6 Brüssel IIa-VO.

**9** Insoweit ist der bisherige Anwendungsbereich der EuGVVO eingeschränkt worden.

**10** Mit dem in Art. 6 Abs. 1 EuMahnVVO enthaltenen Verweis auf die EuGVVO, die dem Grundsatz des *actor sequitur forum rei* (Art. 2 EuGVVO) folgt, ergibt sich gegenüber dem autonomen Zuständigkeitsrecht des deutschen Mahnverfahrens, das die Gerichte am Wohnsitz des Antragstellers beruft (§ 689 Abs. 2 ZPO – ausschließliche Zuständigkeit), ein großer Unterschied.

**11** Diese gilt für grenzüberschreitende Mahnverfahren, wobei bei Anrufung eines Mitgliedstaatengerichts mindestens eine der Parteien (zur Zeit der Antragstellung) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat haben muss (Art. 3); die andere Partei kann aber durchaus Drittstaater sein.

**12** Vgl. bei Jayme/Hausmann, Nr. 160.

**13** Die Grundstruktur der Regelungsbereiche des EuGVÜ wurde in der EuGVVO beibehalten, inhaltliche ergeben sich im Bereich der Zuständigkeitsregelungen einige wichtige Neuerungen, ein entscheidender Perspektivenwechsel findet bei den Vollstreckungsregelungen statt: Die Vollstreckbarerklärung erfolgt nunmehr ohne bisherige Prüfung der

1. 1. 2010 in Kraft getretenen revidierten Fassung des Luganer Übereinkommens (LugÜ II). Es bestehen darüber hinaus einige internationale Abkommen; Das LugÜ in der revidierten Form<sup>14</sup> gilt (seit 1. 1. 2010) in allen EU-Mitgliedstaaten (einschließlich Dänemark) und Norwegen, in der Schweiz seit dem 1. 1. 2011, im Verhältnis zu Island seit dem 1. 5. 2011. Außerdem gibt es einige Spezialabkommen für den internationalen Beförderungsverkehr<sup>15</sup> und Abkommen, die nicht in erster Linie die internationale Zuständigkeit regeln, aber dennoch Vorschriften über die direkte internationale Zuständigkeit<sup>16</sup> enthalten – wie z. B. Art. 5 ff. Haager Kinderschutzübereinkommen<sup>17</sup> (KSÜ), das Pariser Übereinkommen über die Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie<sup>18</sup> und das am 23. 3. 2007 auch in Deutschland ratifizierte Haager Erwachsenenschutzübereinkommen.<sup>19</sup> In von der Bundesrepublik abgeschlossenen bilateralen Verträgen finden sich für Erkenntnisverfahren keine direkten Zuständigkeitsregelungen.<sup>20</sup> Bei einer Gerichtsstandswahl kann in Zukunft möglicherweise das Haager Übereinkommen über die Vereinbarung gerichtlicher Zuständigkeit Bedeutung entfalten.<sup>21</sup>

### (1) Anwendungsbereich

Erster Punkt der Prüfung ist stets die Ermittlung des Anwendungsbereichs einer europäischen Verordnung und eines internationalen Abkommens. Es sind der sachliche, der räumlich-persönliche und der zeitliche Anwendungsbereich zu

---

Anerkennungsvoraussetzungen, erst auf den Rechtsbehelf des Schuldners prüft das Gericht, ob die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind, vgl. Art. 41 EuGVVO; das revidierte LugÜ II v. 30. 10. 2007 ist einzusehen unter <http://www.bj.admin.ch>; für die Schweiz ist es am

1. 1. 2011 in Kraft getreten.

**14** *Jayme/Hausmann*, Nr. 152.

**15** Vgl. *Jayme/Hausmann*, Nr. 153 ff.

**16** In Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen finden sich Regeln der indirekten (auch Anerkennungszuständigkeit genannt) Zuständigkeit, die in diesem Stadium – Achtung, wichtig aber bei der Anwaltsklausur unten § 2 A – nicht zu prüfen sind.

**17** *Jayme/Hausmann*, Nr. 53.

**18** *Jayme/Hausmann*, Nr. 156.

**19** Das Übereinkommen ist seit 1. 1. 2009 in Kraft. Text und Stand der Ratifikation unter <http://www.hcch.net>

**20** Der Konsularvertrag mit der türkischen Republik sieht in der Anlage zu Art. 20 die Zuständigkeit der Lageortgerichte für fürsorgliche Tätigkeiten bezüglich unbeweglichen Nachlasses und für bestimmte erbrechtliche Klagen vor; ähnlich Art. 26 des Konsularvertrages mit der Sowjetunion, vgl. *Jayme/Hausmann*, Nr. 62 und 63.

**21** Das Übereinkommen ist verabschiedet, aber noch nicht in Kraft; Text und Stand der Ratifikationen unter <http://www.hcch.net>.

prüfen. Die Reihenfolge der Prüfung ist nicht streng vorgegeben, sie hängt von dem konkreten Einzelfall ab. Greift ein internationales Abkommen (beispielsweise über den Beförderungsverkehr) ganz offensichtlich sachlich nicht ein, so ist es unangemessen, sich zunächst ausführlich mit der vielleicht problematischen Frage des zeitlichen Anwendungsbereichs auseinanderzusetzen. Umgekehrt kann man sich bei offensichtlichem Nichteingreifen des Abkommens unter dem zeitlichen Gesichtspunkt Ausführungen zum sachlichen oder räumlich-persönlichen Anwendungsbereich sparen. Bei den europäischen Verordnungen ist zu beachten, dass sie häufig in unterschiedlichen Teilen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten.<sup>22</sup>

## **(2) Verhältnis der Verordnungen und Abkommen zueinander und zu den autonomen Vorschriften**

Ist man zu dem Schluss gekommen, dass eine europäische Verordnung oder ein internationales Abkommen grundsätzlich für den vorliegenden Fall Anwendung beansprucht, so stellt sich die Frage nach dem Verhältnis dieser Regelungen zu den Vorschriften anderer Verordnungen/Abkommen (oder des autonomen Rechts).

Möglicherweise greift ein anderes Abkommen vorrangig ein. Die europäischen Verordnungen und die meisten internationalen Abkommen enthalten Regelungen über ihr Verhältnis zu anderen Regelungsinstrumenten. Beispielsweise ersetzt die EuGVVO in ihrem Anwendungsbereich<sup>23</sup> nach ihrem Art. 69 eine Reihe anderer Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten; Art. 71 EuGVVO sieht das mögliche Nebeneinander gewisser internationaler Verträge und der EuGVVO vor. Ansonsten gilt in der EuGVVO nicht der Günstigkeitsgrundsatz, vielmehr löst sie in ihrem Anwendungsbereich eine Sperrwirkung aus. Insbesondere auf das autonome deutsche Zuständigkeitsrecht kann daher im Anwendungsbereich der EuGVVO nicht zurückgegriffen werden (soweit die EuGVVO nicht ihrerseits einen Verweis auf das autonome deutsche Recht enthält).<sup>24</sup> Fehlt es an entsprechenden Vorschriften, so gibt Art. 30 Wiener Vertragsrechtskonvention eine Auslegungshilfe.<sup>25</sup>

---

<sup>22</sup> Vgl. z. B. Art. 33 EuVTVO.

<sup>23</sup> Außerhalb des Anwendungsbereichs der EuGVVO behalten diese Abkommen volle Bedeutung – so ausdrücklich Art. 70 EuGVVO.

<sup>24</sup> Vgl. Art. 4, 31 EuGVVO; zur problematischen Frage der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts für die zur Aufrechnung gestellte Forderung, EuGH v. 13. 7. 1995, Rs. C-341/93 – *Danvaern/Otterbeck*, EuZW 1995, 639; unten Fall 6; vgl. auch Art. 7, 14 Brüssel IIa-VO.

<sup>25</sup> Die Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 ist am 1. 1. 1980 in Kraft getreten.

Es ist also jeweils zu prüfen, ob die Zuständigkeitsvorschriften auch unter Berücksichtigung anderer Abkommen angewendet werden können. Im Hinblick auf die in einem Gutachten erwartete möglichst erschöpfende Behandlung der Problematik ist außerdem aber auch darauf einzugehen, ob neben dem für anwendbar angesehenen (und nicht durch andere internationale Verträge verdrängten) Abkommen andere (bi- oder multilateral vereinbarte oder autonome) Zuständigkeitsregelungen befragt werden dürfen. Im Arbeitsschema sollten also zunächst alle von ihrem Anwendungsbereich möglicherweise in Betracht kommenden Regelungsinstrumente als Prüfungspunkte aufgeführt werden. Bei der Niederschrift bietet es sich an, die Prüfung des Anwendungsbereichs der Abkommen in einer solchen Reihenfolge vorzunehmen, dass Verschachtelungen möglichst vermieden werden. Das bedeutet, dass man i.d.R. mit der Prüfung des Regelungsinstruments in der Niederschrift beginnen sollte, das (nach den gründlichen Überlegungen bei der Ausfüllung des Arbeitsschemas) nicht durch andere Abkommen verdrängt wird. Mehrere in ihrem Anwendungsbereich nebeneinander parallel eingreifende Regelungsinstrumente sollten in der Niederschrift in einer solchen Reihenfolge geprüft werden, dass zunächst das Regelungsinstrument, welches zwar anwendbar ist, aber keine Zuständigkeit vorsieht, erörtert wird. Eine (möglicherweise kurze) Bemerkung zur Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit der autonomen Zuständigkeitsregelungen ist jedenfalls dann angebracht, wenn nach den internationalen Verträgen zwar der Anwendungsbereich derselben eröffnet, aber eine internationale Zuständigkeit des angerufenen oder des vorzugsweise in Betracht gezogenen Gerichts nicht gegeben ist.

### **(3) Zuständigkeitsregelungen**

Führen die Überlegungen zu dem Schluss, dass eine europäische Verordnung oder ein internationales Abkommen eingreift, so ist zu prüfen, ob sich aus diesem die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt. Ist das Gericht aufgrund einer Gerichtsstandswahl angerufen worden, so ist die Frage voranzustellen, ob diese Gerichtsstandswahl zulässig ist und wirksam getroffen wurde. Liegt zwar eine Gerichtsstandswahl vor, ist aber ein anderes Gericht angerufen worden, so ist zunächst zu prüfen, ob sich die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts aus den anwendbaren Zuständigkeitsregelungen ergibt. Sodann ist auf die Frage der derogierenden Kraft der Gerichtsstandsvereinbarung einzugehen, wobei wiederum die Wirksamkeit der Vereinbarung und ihre Zulässigkeit sowie Wirkungen getrennt zu prüfen sind.

Liegt keine Gerichtsstandswahl vor, so sind die Zuständigkeitsregelungen des Abkommens in der üblichen Weise zu prüfen, wobei der Frage besondere

Beachtung geschenkt werden muss, ob ausschließliche Gerichtsstände bestehen (z. B. Art. 22 EuGVVO), die die allgemeinen und die besonderen Zuständigkeitsregelungen verdrängen. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Abkommen gelten im Übrigen die gleichen Grundsätze und Ratschläge, die für die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit in rein internrechtlichen Fällen zu beachten sind. Ist das mit der Sache befasste Gericht zuständig, z. B. weil es sich um den nach dem anwendbaren Regelungsinstrument vorgesehenen allgemeinen Gerichtsstand handelt (z. B. Art. 2 EuGVVO) und weder eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung noch ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist, dann erübrigt sich eine weitere Prüfung der Zuständigkeiten, insbesondere muss nicht mehr geprüft werden, ob das Gericht auch als besonderer Gerichtsstand (z. B. Art. 5 Nr. 1 EuGVVO) zuständig ist, es sei denn diese Norm wird auch für die örtliche Zuständigkeit relevant.<sup>26</sup> Ansonsten kann die Prüfung der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte (einschließlich der Frage der rügelosen Einlassung)<sup>27</sup> mit Bejahung derselben beendet werden. Eine Ausnahme kann hier allerdings in Sorgerechtsangelegenheiten, auf die die Brüssel IIa-VO (oder das KSÜ) anwendbar ist, Bedeutung gewinnen, wenn nämlich das zuständige angerufene Gericht das Gericht eines anderen Mitgliedstaates für besser geeignet hält (Art. 15 Brüssel IIa-VO; Art. 8, 9 KSÜ). In diesem Fall ist unter besonderen Voraussetzungen die Möglichkeit der Verweisung eröffnet.

### **b) Autonome Regelungen**

Greift ein europäisches oder internationales Regelungsinstrument nicht ein oder lässt es trotz seines Eingreifens und seiner Verneinung der Zuständigkeit Raum für die Anwendung der Vorschriften des autonomen Rechts, so sind diese zu prüfen.

---

**26** Beispiel: Der Beklagte B hat seinen Wohnsitz in Hamburg, die deutschen Gerichte sind also nach Art. 2 EuGVVO international zuständig, angerufen ist aber das Gericht in München, dessen internationale *und* örtliche Zuständigkeit sich auch aus Art. 5 Nr. 1 EuGVVO ergeben kann, wobei die örtliche Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 1 EuGVVO anders bestimmt sein kann als nach § 29 ZPO. Bei einer Anwaltsklausur sind hingegen im vorprozessualen Beratungsstadium stets alle in Betracht kommenden Zuständigkeiten zu prüfen, im prozessualen Stadium kann dies u. U. ebenfalls – je nach Sachverhaltsgestaltung wichtig sein –, wenn die zuständigkeitsbegründenden Tatsachenangaben des Mandanten sich als ungenau oder unrichtig herausstellen sollten.

**27** Vgl. z. B. Art. 24 EuGVVO; ev. auch Art. 12 Brüssel IIa-VO.

### **(1) Wirksame Gerichtsstandswahl**

Für die Frage der Behandlung einer Gerichtsstandswahl gilt hier das gleiche, was oben bereits zu den internationalen Abkommen gesagt wurde, wobei selbstverständlich auf die Besonderheiten des deutschen Rechts (Gerichtsstandsvereinbarungen nur in vermögensrechtlichen Angelegenheiten) einzugehen ist.

### **(2) Ausdrückliche gesetzliche Regelungen der internationalen Zuständigkeit**

Geht es nicht um die Zuständigkeit eines wirksam gewählten Gerichts, so ist zunächst zu untersuchen, welche ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen die internationale Zuständigkeit gefunden hat. Beispielsweise enthält das FamFG in §§ 98ff. für Familiensachen spezielle Regelungen der internationalen Zuständigkeit, die sich von den Regelungen der örtlichen Zuständigkeit unterscheiden.

### **(3) Allgemeine gesetzliche Regelungen**

Findet sich keine ausdrückliche Regelung der internationalen Zuständigkeit, so ist auf die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit zurückzugreifen, die unbestrittenermaßen auch für die internationale Zuständigkeit herangezogen werden können. Streit herrscht lediglich darüber, ob die Vorschriften als solche bifunktional sind, also sowohl die örtliche als auch die internationale Zuständigkeit regeln, oder ob die internationale Zuständigkeit über eine analoge Anwendung dieser Vorschriften ermittelt werden kann. Im Ergebnis hat der Streit keine Auswirkungen, bei der Formulierung sollte man jedoch sorgfältig beachten, welcher Meinung man folgt. Die Annahme einer Bifunktionalität schließt die analoge Anwendung aus.

### **(4) Prüfungsreihenfolge**

Spezialnormen der internationalen Zuständigkeit werden i. d. R. nicht durch allgemeine Zuständigkeitsregelungen verdrängt. Bei den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen ergibt sich im deutschen autonomen Recht eine Zuständigkeitshierarchie. Es bietet sich daher an, mit der Prüfung der ausschließlichen Gerichtsstände zu beginnen. Liegt ein solcher nicht vor, so stellt sich die Frage der rügelosen Einlassung, dann die des allgemeinen Gerichtsstands. Ist auch dieser zu verneinen, so ist zu prüfen, ob das angerufene Gericht nach den Regelungen über besondere Gerichtsstände zuständig sein kann.

### (5) Erweiterte Zuständigkeit

Findet sich auch nach den Regelungen über die örtliche Zuständigkeit keine internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, so ist zu prüfen, ob eventuell ausnahmsweise eine Erweiterung der internationalen Zuständigkeit (beispielsweise als internationale Notzuständigkeit) gegeben ist.

Bleibt auch diese Suche erfolglos, so muss das angerufene Gericht als international unzuständig bezeichnet werden. Damit erübrigt sich eigentlich eine weitere Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen und der Begründetheit der Klage. Häufig wird jedoch der Schwerpunkt der Aufgabe nicht (nur) in der Zuständigkeitsprüfung liegen, sondern bei der Frage, welches Recht anwendbar ist, weil der Aufgabensteller beispielsweise davon ausging, dass die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gegeben ist. Der Bearbeiter hat also entweder eine Vorschrift, die die internationale Zuständigkeit begründen kann, übersehen. Möglich ist aber auch, dass er in einem streitigen Punkt eine andere Meinung als der Aufgabensteller vertreten hat. Eine nochmalige Überprüfung der Zuständigkeitsregelungen und der Argumente, die man für die Unzuständigkeit des Gerichts anführt, ist in einem solchen Falle angebracht. Kommt man aber auch nach dieser Prüfung zu einer Verneinung der Zuständigkeit, so empfiehlt es sich, die weiteren Probleme der Aufgabenstellung in einem Hilfsgutachten zu erörtern. Sehr vorsichtig formulierte Aufgabenstellungen geben diesen Weg bereits bei den Vermerken für den Bearbeiter vor.

### 3. Sachliche, funktionelle und örtliche Zuständigkeit

Ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte bejaht (bei Verneinung derselben folgen diese Untersuchungen in einem Hilfsgutachten), so ist als nächstes zu prüfen, ob das angerufene Gericht sachlich, funktionell und örtlich zuständig ist. Hier gelten die gleichen Grundsätze wie bei rein internrechtlichen Fällen. Die örtliche Zuständigkeit kann sich allerdings ausnahmsweise aus einem europäischen oder internationalen Regelungsinstrument ergeben. So begründet Art. 5 Nr. 1 EuGVVO beispielsweise die Zuständigkeit des Gerichts des *Ortes*, an dem die streitige Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre, statt nur die Gerichte *des Mitgliedstaates* für zuständig zu erklären, in dem dieser Ort liegt. Die Vorschrift enthält also *auch* eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit.

Was die funktionelle Zuständigkeit angeht, so ist dieser Begriff hier und in den Beispielfällen nicht im allerengsten Sinne gemeint, sondern umfasst auch die häufig unter dem Schlagwort „gesetzliche Geschäftsverteilung“ behandelte Abgrenzung der verschiedenen Spruchkörper eines Gerichts, also z.B. die Zu-

ständigkeit des Prozessgerichts oder des Familiengerichts innerhalb des Amtsgerichts.<sup>28</sup>

#### 4. Übrige Prozessvoraussetzungen

Bei den übrigen Prozessvoraussetzungen können sich hier gerade im Zusammenhang mit internationalen Sachverhalten einige besondere Probleme ergeben. So ist beispielsweise der Frage der Parteifähigkeit und der Prozessfähigkeit Aufmerksamkeit zu widmen, wenn es sich um „ausländische“ Parteien handelt. Ist die Klägerin eine juristische Person, so ist bereits hier im Bereich der Zulässigkeitsprüfung ihre Partei- und Prozessfähigkeit zu ermitteln. Darüber hinaus kann die Frage der Sicherheitsleistung bei einem im Ausland wohnhaften Kläger eine besondere Bedeutung entfalten (§ 110 ZPO). Ausländische Rechtshängigkeit als Verfahrenshindernis oder eine ausländische *res iudicata* sind ebenso zu prüfen, wie eine eventuell erhobene Schiedsgerichtseinrede. Soweit verfahrensrechtliche Verträge vorliegen (z. B. ein *pactum de non petendo*) ist stets auch auf die Frage des auf diesen Vertrag anwendbaren Rechts einzugehen.

Die Maxime der Beschränkung auf das Wesentliche verlangt, dass zu diesen Prüfungspunkten in der Niederschrift nur etwas gesagt wird, wenn sich wirklich interessante Probleme ergeben. Dass beispielsweise der geschäftsfähige 25-jährige Italiener partei- und prozessfähig ist, bedarf keiner weiteren Erläuterungen, anders ist es aber, wenn eine *partnership* des englischen Rechts klagt.

Kommt der Bearbeiter nach Prüfung aller dieser Voraussetzungen zu dem Schluss, dass die Klage zulässig ist, so hat er sich als nächstes mit der Begründetheit der Klage zu befassen. Verneint er hingegen die Zulässigkeit der Klage, so gilt auch hier das bereits oben Gesagte: Wenn sich die Aufgabenstellung nicht mit der Erarbeitung dieser Probleme erschöpft hat, so sind die weiteren Fragen in einem Hilfsgutachten zu behandeln, das im Übrigen den gleichen Grundsätzen wie das Hauptgutachten folgt.

#### 5. Weitere internationalverfahrensrechtliche Probleme

Je nach Gestaltung des Sachverhalts können sich auch noch weitere internationalverfahrensrechtliche Fragestellungen ergeben, auf die näher einzugehen ist. Im Hinblick auf die durch die Aktivitäten der EU entstehende Regeldichte bekommen neue Problemkreise eine Examensrelevanz. So können sich beispielsweise Fragen der ordnungsgemäßen Zustellung eines Schriftstücks an eine

---

<sup>28</sup> Vgl. dazu *Stein/Jonas/Schumann*, ZPO, 22. Aufl., § 1 Rn. 58 ff.

im Ausland wohnende Person,<sup>29</sup> Fragen der Prozesskostenhilfe für eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU wohnende Partei,<sup>30</sup> Probleme einer „grenzüberschreitenden“ Beweisaufnahme<sup>31</sup> stellen oder aber Sonderregelungen für die Verfahrensgestaltung eingreifen, wie z. B. (seit 12. 12. 2008) die Regelungen der Europäischen Mahnverordnung (EuMahnVVO), seit 1. 1. 2009 auch europäische Regelungen über ein Verfahren für geringfügige Forderungen.<sup>32</sup>

## II. Begründetheit der Klage

Mit der Prüfung der Begründetheit der Klage kommt man – wenn ein internationalverfahrensrechtlicher Teil vorgeschaltet ist – zum zweiten Hauptteil der Aufgabe. Dieser zweite Hauptteil gliedert sich, wenn auch die materiellrechtliche Lösung nachgefragt ist, wiederum in zwei Teile, nämlich zum einen den internationalprivatrechtlichen, zum anderen den materiellrechtlichen Teil.

Für den Aufbau stellt sich als erstes die Frage, ob diese Teile streng zu trennen sind oder in Einzelbereichen miteinander verwoben werden können. Eine generelle Antwort lässt sich hierauf nicht geben, es kommt vielmehr auf die konkrete Aufgabenstellung an. Sind beispielsweise die Ansprüche mehrerer Personen oder mehrere Ansprüche einer Person zu prüfen, so wird es sich anbieten, für jeden Anspruchsteller bzw. für jeden Anspruch getrennt sowohl eine internationalprivatrechtliche als auch eine materiellrechtliche Prüfung vorzunehmen, während die Zusammenfassung aller internationalprivatrechtlichen Fragen für alle Ansprüche und alle Anspruchsteller in einem ersten internationalprivatrechtlichen Teil und sodann die Erörterung aller materiellrechtlichen Fragen für die jeweiligen Anspruchsteller oder Ansprüche in einem zweiten (in sich natürlich streng nach Anspruchslagen geordneten) Teil i. d. R. weniger ratsam erscheint. Innerhalb der einzelnen Ansprüche jedoch empfiehlt es sich

---

**29** Vorrangig heranzuziehen ist hier die EuZVO (so EuGH v. 13. 10. 2005 – Rs. C-522/03 – *Scania Finance France SA/Rockinger*, IPRax 2006, 157 – noch zu Art. 27 EuGVÜ und Art. 15 HZÜ), sodann das HZÜ, ansonsten weitere Rechtshilfeabkommen und die Regeln für den vertragslosen Rechtshilfeverkehr; zu beachten ist, dass die Regeln der EuZVO durch §§ 1067–1071 ZPO ergänzt werden.

**30** Vgl. dazu §§ 1076–1078 ZPO, die die Prozesskostenhilfe-Richtlinie 2003/8/EG umsetzen.

**31** Dazu ist in erster Linie die EuBVO mit §§ 1072–1075 ZPO, sodann das HBÜ heranzuziehen, andernfalls auf weitere Rechtshilfeabkommen oder den vertragslosen Rechtshilfeverkehr zurückzugreifen.

**32** EuMahnVVO: VO (EG) Nr. 1896/2006 v. 30. 12. 2006, ABL EU L 399/1; EuGFVO: VO (EG) Nr. 861/2007 v. 11. 7. 2007, ABL EU L 199/1; letztere sieht wie die EuMahnVVO als *loi uniforme* Verfahrensregelungen für die Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitendem Bezug vor.

i. d. R. – zumindest für die spätere Darstellung der Lösung – die gesamten internationalprivatrechtlichen Fragen in einem ersten Abschnitt zu bündeln und dann später in einem weiteren Teil nur noch die materiellrechtlichen Lösungen darzustellen. Wird beispielsweise ein Unterhaltsanspruch eines Kindes gegen seinen Vater geltend gemacht, so sind im internationalprivatrechtlichen Teil nicht nur die Frage des Unterhaltsstatuts, sondern auch das Abstammungsstatut, das Recht, das möglicherweise auf Zustimmungen anwendbar ist, das dazugehörige Formstatut etc. zu behandeln.

Es handelt sich hier allerdings nur um eine Daumenregel, u. U. kann das Vorziehen aller internationalprivatrechtlichen Fragen im Einzelfall auch verwirrend und wenig übersichtlich sein. In diesem Fall ist es durchaus möglich, eine Untergliederung der Begründetheit der Klage nach den einzelnen Sachgesichtspunkten vorzunehmen und dann bei jedem einzelnen Sachgesichtspunkt zunächst nach dem anwendbaren Recht, sodann nach dessen Inhalt zu fragen. In unseren Übungsfällen sind einige Beispiele für diese Vorgehensweise enthalten (vgl. Fall 4 S. 120 ff. und 5 S. 136 ff.). Eine feste Regelung, wann eher das eine, wann das andere Vorgehen angezeigt ist, gibt es nicht. Entscheidend sind Übersichtlichkeit, klare Gliederung der Gedankengänge und Verständlichkeit. Auch auf eine Einheitlichkeit des Aufbaus innerhalb der verschiedenen Teile sollte geachtet werden.

Der hier besprochene Arbeitsschritt, nämlich die Erstellung und Ausfüllung einer Arbeitsgliederung gibt durchaus die Möglichkeit, im weiteren Arbeitsgang eine Revision oder Ergänzung vorzunehmen, wenn man beispielsweise zunächst übersehen hatte, dass sich auch Fragen nach dem auf die Form anwendbaren Recht stellen. Beim nächsten Arbeitsschritt, der endgültigen Niederschrift der Lösung sollte man eine in sich schlüssige und konsequente Gliederung vorliegen haben.

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass der internationalprivatrechtliche Teil geschlossen dargestellt wird, dem sich dann ein materiell-rechtlicher Teil anschließt. Geht man den anderen Weg, so ist die folgende Arbeitsgliederung ebenfalls für die kollisionsrechtliche Problematik eines jeden Themenkomplexes verwendbar.

## **1. Feststellung des anwendbaren Rechts**

### **a) Vorüberlegungen**

In den ersten beiden Arbeitsschritten wurden die Fragestellung und die Problemstellungen der Aufgabe analysiert. Bei den hier zu treffenden Vorüberlegungen geht es zunächst darum, die Sachverhaltsfrage in ihrer kollisionsrechtlichen Dimension noch einmal herauszuarbeiten und sich bereits klarzumachen, für welche Gesichtspunkte Vor- oder Hilfsfragen Bedeutung haben.

### **b) Aufsuchen der maßgeblichen Kollisionsnorm**

Nach den obigen Vorüberlegungen ist für die Sachverhaltsfrage (z. B. kann A von B Zahlung verlangen, kann die Ehe zwischen C und D geschieden werden?) die maßgebliche kollisionsrechtliche Frage zu formulieren und dafür die entsprechende Kollisionsnorm zu finden. Der zur Diskussion stehende Lebenssachverhalt soll also unter eine vorhandene Kollisionsnorm eingeordnet werden. Die Formulierung in der endgültigen Fassung könnte also beispielsweise lauten: „Ob A von B Zahlung des Kaufpreises verlangen kann, richtet sich nach dem Vertragsstatut.“ oder „Ob die Ehe zwischen C und D geschieden werden kann, richtet sich nach dem Scheidungsstatut“. Nicht immer aber lässt sich diese Frage so einfach beantworten, da ihr bereits ein Qualifikationsvorgang zugrunde liegt. Verlangt beispielsweise ein Partner Schadensersatz wegen Bruch eines Verlöbnisses, so ist es keineswegs offensichtlich, welches Statut ermittelt werden muss. Ist es das Deliktsstatut, das Vertragsstatut oder eventuell ein familienrechtliches Statut? In diesen Fällen, in denen die Zuordnung der materiellrechtlichen Frage zu einem bestimmten Statut nicht ganz offensichtlich ist, muss zunächst sehr viel allgemeiner formuliert werden, um nach Auffinden der relevanten kollisionsrechtlichen Rechtsquellen die Qualifikation vorzunehmen. Dabei ist bereits ein Augenmerk darauf zu werfen, welche europäischen Verordnungen und internationalen Abkommen möglicherweise eingreifen könnten. Geht es beispielsweise um eine Frage der Eheauflösung durch Eheaufhebungsklage oder in Form einer Trennung von Tisch und Bett, so wäre es angebracht, zunächst allgemeiner zu formulieren, beispielsweise davon zu sprechen, dass es sich hier um eine eherechtliche Frage handelt, für die möglicherweise ein internationales oder gemeinschaftsrechtliches Regelungsinstrument eingreift.<sup>33</sup>

### **(1) Europäische Verordnungen und internationale Abkommen**

Hat man die kollisionsrechtliche Frage auf diese Weise formuliert, so ist auch in diesem Rahmen zunächst zu prüfen, ob europäische Verordnungen oder inter-

---

<sup>33</sup> Die Rom III-VO (1259/2010) bestimmt das auf die Ehescheidung (nicht auf die Auflösung einer registrierten Lebenspartnerschaft) anwendbare Recht (ab 21. 6. 2012) – allerdings nur für 14 Mitgliedstaaten, nämlich Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Luxemburg, Spanien, Portugal, Österreich, Ungarn, Slowenien, Bulgarien, Rumänien, Lettland und Malta; dazu einführend: J. Stürner, Jura 2012, Heft 6; das Haager Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett vom 12. 6. 1902 ist für Deutschland seit 1. 8. 1934 nicht mehr in Kraft.

nationale Abkommen eingreifen. Erster Prüfungspunkt ist dabei – ebenso wie bei der Prüfung der internationalen Zuständigkeit – der Anwendungsbereich. Auch hier ist zwischen sachlichem, räumlich-persönlichem und zeitlichem Anwendungsbereich zu unterscheiden. Eine Reihe von internationalen Abkommen im Bereich des Kollisionsrechts ist als *loi uniforme* ausgestaltet; ihre Anwendbarkeit hängt also nicht davon ab, dass beispielsweise eine der Parteien Angehörige eines anderen Vertragsstaates ist oder in sonstiger Weise durch den Sachverhalt eine Verbindung zu einem anderen Vertragsstaat besteht.<sup>34</sup> Zu beachten ist ferner, dass der Anwendungsbereich eines Abkommens durch Vorbehalte eingeschränkt werden kann.<sup>35</sup> Europäische Verordnungen, die internationalprivatrechtliche Regelungen enthalten<sup>36</sup> werden überwiegend ebenfalls einen *loi uniforme*-Charakter haben.

Ist die Anwendbarkeit einer europäischen Verordnung oder eines internationalen Abkommens positiv beantwortet, so ist als nächstes das Verhältnis zum nationalen Recht und zu anderen Staatsverträgen zu klären. Möglicherweise kann sich eine Korrektur durch andere internationale Konventionen ergeben, während das nationale Recht i. d. R. zurücktritt (Art. 3 Abs. 2 EGBGB). Ein internationales Abkommen ist in seinem Anwendungsbereich auch gegenüber *inhaltsgleichem*, das Abkommen in das EGBGB inkorporierendem nationalen

---

**34** Vgl. z. B. ausdrücklich Art. 2 Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23. November 2007.

**35** Vgl. z. B. Art. 19–21 HGÜ, anders Art. 27 des eben genannten Haager Unterhaltsprotokolls.

**36** Als erste VO auf diesem Gebiet ist die sog. Rom II-VO verabschiedet worden, sie trat am 11. 1. 2009 in Kraft und behandelt das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht, sie hat nach Art. 3 universelle Anwendung und gilt in allen Mitgliedstaaten außer Dänemark; die Rom I-VO, die das (in Art. 28–37 EGBGB inkorporierte) EVÜ ersetzt, ist am 17. 12. 2009 in Kraft getreten; Art. 2 gibt die universelle Anwendung vor. Sie gilt außer in Dänemark in allen Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 46), auch im Vereinigten Königreich, ABl. EU 2009 L 10/22; Erwägungsgrund 45 ist insofern überholt. Die Rom III-VO, die die Brüssel IIa-VO durch Kollisionsregeln ergänzt, tritt am 21. 6. 2012 für 14 Mitgliedstaaten in Kraft (universelle Anwendung nach Art. 4, siehe vorangegangene Fußnoten; die geplanten Rom IV (internationales Erbrecht), Rom V (internationales Ehegüterrecht) und Rom VI (Vermögensrecht der registrierten Partnerschaften) Verordnungen, die als sog. gemischte Verordnungen auch internationalverfahrensrechtliche Regelungen enthalten, befinden sich noch im Vorbereitungsstadium. Die EuUnthVO verweist neben Regeln des internationalen Verfahrensrechts (s. o.) auf die Kollisionsregeln des Haager Unterhaltsprotokolls. (Die EU ist seit 1. 1. 2007 Mitglied der Haager Konferenz, deren Statuten im Hinblick auf diese Mitgliedschaft geändert werden mussten. Die EU hat – unter den 67 Mitgliedstaaten der Haager Konferenz, zu denen auch die 27 EU-Mitgliedstaaten gehören – 27 Stimmen, die sie für alle EU-Mitgliedstaaten einheitlich abgibt, die EU-Mitgliedstaaten haben daneben kein eigenes Stimmrecht).